

**Entgeltverzeichnis
für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur
der
Duisburger Hafen AG**

- gültig ab 01.01.2024 -

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Entgeltverzeichnis gilt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Duisburger Hafen AG. Hierbei handelt es sich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 c) Nr. 8 AEG.
- 1.2 Durch die Entgelte nach Ziffer 3. dieses Entgeltverzeichnisses werden die Nutzungen abgegolten, die für die einmalige Bedienung der Ladestellen im Hafengebiet durch bereitzustellende und/oder abzuholende Güterwagen erforderlich sind. Für zusätzliche Leistungen sind neben den Entgelten nach Ziffer 3. weitere Entgelte nach Ziffer 4. dieses Entgeltverzeichnisses zu entrichten.
- 1.3 Die in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer wird für den umsatzsteuerpflichtigen Gesamtbetrag zusätzlich berechnet.

2. Entgeltberechnung

- 2.1 Das Infrastruktur-Nutzungsentgelt wird für jeden Wagen gesondert berechnet; dies gilt auch, sofern die Ladung z. B. aufgrund Ihrer Länge auf zwei oder mehr Wagen verladen ist, sowie für leere Schutz- oder Zwischenwagen.
- 2.2 Soweit Wagen im Rahmen einer Bedienung gemäß Ziffer 1.2 von mehr als einem EVU befördert werden, wird das Entgelt nur einmalig berechnet.
- 2.3 Für KV-Verkehre zwischen den KV-Terminals im Duisburger Hafen im Anschluss an einen vorangegangenen Lastlauf der beförderten KV-Einheit wird kein Infrastruktur-Nutzungsentgelt erhoben.

3. Infrastruktur-Nutzungsentgelte pro Wagen

- | | | |
|-----|--|---------|
| 3.1 | Alle beladenen Wagen, außer denen der Ziffern 3.2 bis 3.7 | 32,30 € |
| 3.2 | Wagen, die mit den Güterarten Eisen und Stahl (NHM-Pos. (Harmonisiertes Güterverzeichnis der UIC) 7201 bis 7307) sowie Schrott (NHM-Pos. 7204) beladen sind | 19,30 € |
| 3.3 | Wagen, die mit den Güterarten Kohle und Koks (NHM-Pos. 2701/2704) beladen sind | 14,00 € |
| 3.4 | Leerwagen ohne vorangegangenen oder nachfolgenden Lastlauf, außer in fester Zuggarnitur verkehrende Wagen | 5,50 € |
| 3.5 | Sonstige Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern (z.B. Kranwagen, Reparaturloks) je Fahrzeug und Einfahrt | 32,30 € |
| 3.6 | Containertragwagen und Taschenwagen im Ein- oder Ausgang je beladener oder leerer KV-Einheit (Container/ Wechselbrücken/ Trailer bis max. 40 Tonnen Gesamtgewicht je KV-Einheit) | 6,25 € |

3.7 Autotransportwagen 13,00 €

3.8 Erstattung von Infrastruktur-Nutzungsentgelt bei Nachweis von Gateway-Verkehren

Zugangsberechtigte im Sinne von § 1 Abs. 12 ERegG können nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit der Duisburger Hafen AG die teilweise Erstattung von Entgelten für beladene KV-Einheiten auf Containertragwagen oder Taschenwagen beantragen, die nachweislich per Bahn in der Serviceeinrichtung eingetroffen sind (Eingang) und diese innerhalb von **96** Stunden nach Eingang mit unveränderter Ladung (identischem Gewicht) wieder verlassen haben (Gateway-Verkehre). Weitere Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Zugangsberechtigte nachweist, dass der Transport der jeweiligen KV-Einheit sowohl im Ein- als auch im Ausgang durch ihn oder in seinem Auftrag erfolgt ist und er das hierbei angefallene Infrastrukturnutzungsentgelt für die KV-Einheit unmittelbar oder mittelbar in voller Höhe getragen hat. Erstattet wird nur das für die KV-Einheit im Ausgang angefallene Entgelt in Höhe von **6,25 EUR** je beladener KV-Einheit gem. Ziffer 3.6 dieses Entgeltverzeichnisses. In der Sondervereinbarung wird geregelt, mit welchen Daten/Belegen der Zugangsberechtigte die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch nachweist und auf welchem Wege er diese Daten/Belege an die Duisburger Hafen AG übermittelt.

4. Entgelte für zusätzliche Leistungen

4.1 Für die Benutzung der Waage in Eigenleistung für das Wiegen leerer oder beladener Wagen wird folgendes Wiegegeld berechnet

- je Wagen (bis zu drei Wagen gleichzeitig) 19,20 €
- je Wagen (ab 4 Wagen gleichzeitig)

15,00 €

4.2 Für das Abstellen von Wagen auf zugewiesenen Gleisen je Wagen und angefangene 24 Stunden

12,00 €

- 4.3 Für die Vermittlung der Ortskunde, die Einweisung in die Bedienung der Gleiswaage und der Tankstelle
- je angefangene Stunde und Mitarbeiter 35,40 €
 - an Sonn- und Feiertagen wird hierauf ein Zuschlag von 150% berechnet
- 4.4 Für Dienstleistungen außerhalb der Regelbetriebszeiten
- je angefangene Stunde und Mitarbeiter 35,40 €
 - je angefangene Stunde und Mitarbeiter im Stellwerk
 - an Sonn- und Feiertagen wird hierauf ein Zuschlag von 150 % berechnet 31,50 €
- 4.5 Die Kraftstoffentnahme an Tankstellen wird auf Grundlage der jeweils entnommenen Kraftstoffmenge in Litern abgerechnet.
- Literpreis = (durchschnittlicher Einkaufspreis je Liter + 0,04 €) x 1,025
- 4.6 Werden die für die Infrastrukturnutzung erforderlichen Daten nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität innerhalb des duisport-seitig zur Verfügung gestellten IT-Systems geliefert, stellt die Duisburger Hafen AG dem Nutzer die ihr unmittelbar hierdurch entstandenen Mehraufwendungen zur Datenbereitstellung in Rechnung je Wagenliste 312,00 €

5. **Schlussbestimmungen**

Diese Preise und Konditionen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Duisburg, den 19.09.2023

Duisburger Hafen AG